OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606267/5/KH

Datum:
Linz, 11. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. September 2023, GZ: GZ: BHFR/923060009443/23, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 13. Juni 2023, GZ: BHFR/923060009443/23,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juni 2023, GZ: BHFR/923060009443/23 wurden über K P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vier Verwaltungsstrafen verhängt, da ihm Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Kraftfahrgesetz (KFG) sowie das Führerscheingesetz (FSG) vorgeworfen wurden.

Mit Bescheid vom 8. September 2023, GZ: BHFR/923060009443/23, wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die erwähnte Strafverfügung als verspätet zurück.

2. In seiner binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass der erwähnten Strafverfügung aufgrund des Fehlens jedweder Nennung des konkreten Bereichs des Geschehens und zudem aufgrund einer fehlenden Zeugenbefragung keine Erhebung des maßgeblichen Sachverhalts zugrunde liegt, wobei dieser Mangel nur durch eine mündliche Verhandlung vor Ort beseitigt werden könne.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Dem Bf wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 13. Juni 2023 Parteiengehör gewährt. Der Bf führte in seiner Stellungnahme vom 22. November 2023, eingelangt beim Verwaltungsgericht am 27. November 2023, zur verspäteten Einbringung des Einspruchs aus, dass er am Tag der Zustellung eine Gedenktafel für seinen in S verunglückten Enkel angebracht habe und deshalb nicht vor Ort gewesen und erst am 26. Juli 2023 heimgekommen sei, weshalb sein Einspruch verspätet gewesen sei. Er sei mit dem verfahrensgegenständlichen, nicht zugelassenen Motorrad lediglich 20 Meter auf einem kaum begangenen Gehsteig im Schritttempo gefahren, weshalb er um Berücksichtigung hinsichtlich der verhängten Strafe ersuche.
Mit einem weiteren Schreiben, eingelangt am 28. November 2023 beim Verwaltungsgericht, übermittelte der Bf noch eine handgefertigte Skizze von der Tatörtlichkeit.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 13. Juni 2023, GZ: BHFR/923060009443/23, wurden über den Bf vier Verwaltungsstrafen verhängt, da ihm Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Kraftfahrgesetz (KFG) sowie das Führerscheingesetz (FSG) vorgeworfen wurden. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 21. Juli 2023 hinterlegt, eine Hinterlegungsanzeige wurde an der Abgabestelle zurückgelassen.

2. Der Bf war am Tag der Zustellung nicht an der Abgabestelle und kehrte am 26. Juli 2023 wieder dorthin zurück. Er behob die Postsendung, welche die Strafverfügung enthielt, am 8. August 2023.

3. Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in der angeführt war, dass ein Einspruch binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der Behörde eingebracht werden kann.

4. Der vom Bf gegen die Strafverfügung vom 13. Juni 2023 erhobene Einspruch wurde am 14. August 2023 zur Post gegeben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich des verspätet eingebrachten Einspruchs.

2. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 21. Juli 2023 hinterlegt. Er selbst kehrte am 26. Juli 2023 an die Abgabestelle zurück und hatte ab dem Folgetag die Möglichkeit, die Postsendung zu beheben.

3. Vom Bf wurde eine mündliche Verhandlung zum Zweck der Durchführung eines Lokalaugenscheins an der Tatörtlichkeit beantragt, um seine Vorbringen in der Sache zu untermauern, wobei - wie nachstehend unter Pkt. IV. 2.1. ausgeführt - eine inhaltliche Prüfung der in der Strafverfügung vom 13. Juni 2023 erhobenen Tatvorwürfe im gegenständlichen Beschwerdeverfahren, in dem lediglich die Frage der Rechtzeitigkeit des vom Bf gegen diese Strafverfügung erhobenen Einspruchs überprüft werden kann, unzulässig ist. Offen ist gegenständlich nur die Rechtsfrage, ob der Einspruch des Bf rechtzeitig oder verspätet erhoben wurde.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel (Einspruch) gegen die Strafverfügung vom 13. Juni 2023 nicht

binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und wies aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurück.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157). Aus diesem Grund ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, sich mit den Vorbringen des Bf zur Sache, insbesondere auch den seiner Ansicht nach geringfügigen Auswirkungen seiner Handlung, auseinanderzusetzen. Es ist vorliegend nur die Frage der rechtzeitigen Einbringung des Einspruchs zu beurteilen.

2.2. Gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG hatte der Zusteller im vorliegenden Fall Grund zur Annahme, dass der Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, weshalb eine Hinterlegung der Postsendung, die die verfahrensgegenständliche Strafverfügung enthielt, zulässig war. Der Bf wurde gemäß § 17 Abs. 2 ZustellG mittels hinterlassener Hinterlegungsanzeige über die Hinterlegung verständigt. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 3. Satz ZustellG mit dem ersten Tag der Hinterlegungsfrist – vorliegend dem 21. Juli 2023 - als zugestellt. Konnte der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen, gilt eine Sendung gemäß § 17 Abs. 3 4. Satz ZustellG nicht als zugestellt, wird allerdings mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte – dies war im vorliegenden Fall der 27. Juli 2023, da der Bf nach seinen Angaben am 26. Juli 2023 wieder an die Abgabestelle zurückkehrte.

2.3. Die Strafverfügung vom 13. Juni 2023, GZ: BHFR/923060009443/23 wurde dem Bf somit am 27. Juli 2023 – siehe dazu die Ausführungen unter Pkt. IV.2.2. – zugestellt. Dass der Bf, welche die Strafverfügung enthielt, tatsächlich erst am 8. August 2023 behob, ist unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 ZustellG rechtlich nicht relevant.

Zur Berechnung der gegenständlichen Einspruchsfrist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Einspruchsfrist gegen die am Donnerstag, 27. Juli 2023 zugestellte Strafverfügung endete somit am Donnerstag, 10. August 2023. An diesem Tag

hätte der Einspruch spätestens zur Post gegeben werden müssen. Tatsächlich hat der Bf den Einspruch jedoch erst am 14. August 2023, somit nach Ende der zweiwöchigen Einspruchsfrist und folglich verspätet zur Post gegeben.

2.4. Der Bescheid vom 8. September 2023, GZ: BHFR/923060009443/23, mit dem die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat, ist somit zu Recht ergangen. Die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

Abschließend ist nochmals darauf zu verweisen, dass dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall eine Entscheidung in der Sache verwehrt war und nur die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Einspruchs des Bf als verspätet zu prüfen war. Mit einer Entscheidung in der Sache hätte das Verwaltungsgericht seine Entscheidungskompetenz überschritten und somit das vorliegende Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing